

Eintrag thun, wenn man sich bemüht, Fälle vorzuführen von ganz geringer Strafbarkeit. Denn die Deputation würde im Einverständnis mit dem Ministerium solchenfalls nur antworten: Fälle dieser Art werden auch geringe gestraft. Mag daher immerhin ein Fall vorkommen, wie er vom D. Günther bezeichnet worden ist, der Richter kann und wird dann auch eine geringere Strafe erkennen. Daß aber Fälle auch anderer Art vorkommen können, Fälle, bei denen eine härtere Strafe Noth thut, kann Niemand leugnen.

Bürgermeister Hübler: In Bezug auf die beiden Beispiele des Herrn Domherrn D. Günther, die von den Sägespänen in dem Kaffee und den Nadelstichen in des Andern Bild entlehnt waren, bemerke ich noch, daß Art. 25. das richterliche Ermessen ausdrücklich auf den Grad des an den Tag gelegten gesetzwidrigen Willens hinweist. Objektiv aber liegt in jenen Beispielen ein so geringer Grad des gesetzwidrigen Willens vor, daß wohl schwerlich ein Richter jemals in den Fall kommen könnte, die Strafe bis zu dem maximum, oder auch nur bis zu einer diesem maximum sich nähernden Strafe ansteigen zu lassen.

Der Präsident stellt hierauf die Frage: Nimmt die Kammer das Amendement des D. Günther an? Sie wird mit 25 gegen 8 Stimmen verneint.

In Betreff des Vorschlages der Deputation äußert der Königl. Commissair D. Groß: Ich wollte nur bemerken, daß nach dem Bericht der Deputation der II. Kammer fast dasselbe beantragt worden ist, jedoch in anderer Fassung. Diese ist auf der 48. Seite des jenseitigen Deputations-Gutachtens in in der Maße vorgeschlagen: „bei besonders hoher Gefährlichkeit des Verbrechers kann, wenn das Verbrechen mit Todesstrafe bedroht ist und die Fälle unter 2. und 4. eintreten, ausnahmsweise bis zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe die zu erkennende Strafe gesteigert werden.“

Referent Prinz Johann: Ich muß der Kammer anheim geben, welche Fassung sie vorzieht, ich muß aber bemerken, daß unsere Fassung Berücksichtigung verdienen dürfte.

Königl. Commissair D. Groß: Ich halte für ganz gleichgültig, welche Fassung angenommen wird; indessen würde vielleicht die Fassung der Deputation der II. Kammer in der Hinsicht einige Berücksichtigung verdienen, weil die Worte in der vorgeschlagenen Fassung: „welche überhaupt besonders streng zu ahnden sind“ eine etwas schwankende Bestimmung enthalten.

Referent Prinz Johann: Ich muß bemerken, daß die angeführten Worte dem Entwurfe angehören, und mir scheint es nothwendig, daß sie besonders herausgehoben werden sollen.

v. Carlowitz: Wenn gewünscht wird, daß die Deputations-Mitglieder sich erklären, so erkläre ich mich dafür.

Bürgermeister Hübler: Ich würde es gleichfalls unbedenklich finden.

Auf gestellte Frage des Präsidenten wird der Zusatz, wie er in dem Deputations-Gutachten der II. Kammer S. 48 enthalten ist, wie auch der Art. 24. in der Maße einstimmig angenommen.

Man gelangt nunmehr zu Artikel 25 (siehe oben S. 339.).

D. Großmann: Der D. Günthersche Antrag scheint doch sehr viel für sich zu haben, und es fragt sich, ob die hohe Kammer genehmigt, daß ich ihn bei diesem Artikel insofern wieder aufnehme, daß statt 4 Jahr Arbeitshaus gesetzt werde: 6 Monate Gefängniß.

Referent Prinz Johann: Ich muß bemerken, daß der D. Günthersche Antrag verworfen ist und dessen Wiederaufnahme kaum mehr statthaft sein dürfte.

Domherr D. Günther: Es würde sich fragen, ob nicht der Antrag, den ich in Bezug auf die zweite Frage, nicht in Bezug auf die erste, gestellt habe, doch jetzt wieder aufgenommen werden könnte. Abgestimmt ist, daß nicht bei beiden Fällen das geringe Strafmaß stattfinden könne, ob es aber nicht zulässig sei, den Antrag zu wiederholen bei dem einzelnen Punkte, scheint zweifelhaft.

Referent Prinz Johann: Ich glaube, wenn der Wunsch des Antragstellers der gewesen ist, so hätte er vor der Fragstellung sagen müssen: ich bitte die Fälle zu spalten.

D. Großmann: Ich sollte meinen, daß der Fall da gewesen sei, wo ein Antrag, welcher von einem Mitgliede fallen gelassen worden ist, von einem andern wieder aufgenommen werden dürfte. Nun ist über Art. 24. abgestimmt, aber über Art. 25. noch nicht, und ich würde bitten, die Kammer zu fragen, ob noch der Antrag zulässig sei?

Präsident: Ich gestehe, es schien mir in der Abstimmung des Amendements des Domherrn D. Günther schon zu liegen, daß es auch für diesen Fall nicht angenommen werde. Indessen wenn ein Zweifel stattfinden sollte, würde ich mich bescheiden und an die Kammer eine Frage richten.

v. Carlowitz: Insofern noch ein Zweifel obzuwalten scheint, ob jenes Amendement noch zulässig sei — obschon, was mich betrifft, ich es nicht mehr für zulässig halte — so würde es zweckmäßig sein, zuvor die Frage zu stellen, ob die Kammer glaube, durch Abstimmung darüber bereits entschieden zu haben oder nicht?

Referent Prinz Johann: Eben so glaube ich, wenn es einmal zur Abstimmung kommt, braucht es die Unterstützung zur Hälfte, weil Art. 24. und 25. zugleich in Vortrag gekommen sind und mithin der Antrag im Laufe der Debatte gestellt worden.

Präsident: Mit beiden Ansichten bin ich einverstanden, und ich erlaube mir nun die Vorfrage zu thun, ob die Kammer vorhin bei der Abstimmung über das vom Domherr D. Günther gestellte Amendement über das gegenwärtige mit abgestimmt zu haben glaubt? Es erfolgt mit 26 gegen 5 Stimmen bejahende Antwort, und da somit dieser Antrag abgelehnt ist und Niemand eine anderweite Erinnerung macht, wird auf die Annahme der Paragraphe selbst eine Frage gestellt und diese mit 27 gegen 4 Stimmen angenommen.

Bei Art. 26., welcher „von dem freiwilligen Zurücktritt des Verbrechers von der vorhabenden verbrecherischen Handlung vor deren Ausführung“ handelt, ist von der Deputation Nichts er-